EKAS SELBSTPORTRÄT

Prävention von Berufsunfällen und Berufskrankheiten im Zentrum

Ausgabe 2017



Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS

Z STEUERUNG OORDINATION PRÄVENTION **ARBEITSSICHERHEIT GESUNDHEITSSCHUTZ** EKAS 6235.d

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen, Berufskrankheiten und von gesundheitlichen Beschwerden am Arbeitsplatz schützen das wertvollste Gut eines Unternehmens: den Menschen. Die Wirtschaft ist auf gesunde und leistungsfähige Mitarbeitende angewiesen. Sie stehen im Zentrum der Aktivitäten der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS. Für sie setzt die EKAS sich ein. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind Grundvoraussetzungen, wenn es darum geht, die Leistungsfähigkeit, die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten.

Arbeitssicherheit zahlt sich aus

Ausfälle von Mitarbeitenden kosten viel Zeit und Geld. Studien belegen, dass die Kosten oft ein Mehrfaches dessen betragen, was die Unfallversicherung bezahlt. Nebst direkten Kosten für Heilung und Taggeld fallen in den betroffenen Betrieben hohe indirekte Kosten für Überstunden, Produktionsausfälle, Umdisponierungen und vieles mehr an. Die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten ist also nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sie enthält auch eine nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Komponente.

Unternehmen, die ein gutes System pflegen, das die Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeitenden gewährleistet, werden durch zahlreiche Vorteile belohnt:

- höhere Produktivität durch weniger Ausfälle
- weniger Kosten
- leistungsfähigere Mitarbeitende
- besseres Arbeitsklima
- Imagegewinn

Nicht zu reden von den Schmerzen und dem Leid, welche den Arbeitnehmenden und Angehörigen durch wirksame Prävention erspart bleiben. Die Gesunderhaltung des Menschen und die Arbeitssicherheit gehören deshalb – im Interesse aller Beteiligten – zu den wichtigsten Grundsätzen des modernen Wirtschaftslebens.

Prävention

Prävention verhindert durch geeignete Massnahmen gefährliche Ereignisse oder Zustände. Verhaltensprävention ist auf das Handeln der Menschen ausgerichtet, während Verhältnisprävention auf die Gestaltung des Arbeitsumfelds abzielt.



Arbeitnehmerschutz in der Schweiz

Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sind heute in zwei Gesetzgebungen geregelt. Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) regelt die Arbeitssicherheit, d. h. die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) enthält die Vorschriften über den allgemeinen Gesundheitsschutz. Die beiden Gesetzgebungen befassen sich mit teilweise überlappenden Sachverhalten, die unter dem jeweiligen Schutzaspekt geregelt sind. Diesem gesetzlichen Dualismus entsprechen zwei parallele Vollzugsorganisationen, unterschiedliche Finanzierungsmodi und Rechtswege.

Koordination sinnvoll und notwendig

Bundesrat und Parlament haben bei der Einführung des UVG 1981 erkannt, dass der Vollzug der Arbeitssicherheit nach UVG durch verschiedene Durchführungsorgane eine zentrale Informations- und Koordinationsstelle erforderlich macht. Die EKAS wurde deshalb für die Abstimmung der einzelnen Durchführungsbereiche, die einheitliche Anwendung der Vorschriften in den Betrieben und die Koordination der Prävention eingesetzt.

Durchführungsorgane

Der Gesetzgeber definiert die Vorschriften. Die Kontrolle und Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften im Bereich Arbeitssicherheit in den Betrieben werden von den gesetzlichen Durchführungsorganen wahrgenommen. Das sind in erster Linie die kantonalen Arbeitsinspektorate und die Suva. Auch das SECO und verschiedene Fachorganisationen nehmen bestimmte Aufgaben im Vollzug wahr. Die EKAS ist für den Einsatz, die Steuerung und die Finanzierung der Aktivitäten der Durchführungsorgane zuständig.





Die EKAS als Drehscheibe

Die EKAS übernimmt eine Steuerungs- und Koordinationsfunktion im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Bei ihr laufen alle Fäden zusammen. Angesichts der Vielzahl von Beteiligten und den zahlreichen Aufgaben bietet sie Gewähr dafür, dass die verfügbaren Mittel und Massnahmen effizient eingesetzt und allfällige Doppelspurigkeiten minimiert werden.

Zusammensetzung der EKAS

Der Bundesrat wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Koordinationskommission. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Vertreter der Versicherer, davon ein Vertreter der Suva und zwei Vertreter der privaten Versicherungen bzw. der Krankenkassen.
- acht Vertreter der Durchführungsorgane, davon drei Vertreter der Suva, zwei der eidgenössischen und drei der kantonalen Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes
- zwei Vertreter der Arbeitgeber
- zwei Vertreter der Arbeitnehmer

Der Bundesrat wählt einen Vertreter der Suva zum Vorsitzenden.

Aufgaben der EKAS

Zentrale Aufgabe der EKAS ist es, dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmende möglichst vor Berufsunfällen und Berufskrankheiten geschützt sind. Im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) sind die Aufgaben und Kompetenzen der EKAS festgehalten:

- Sie stimmt die Bereiche der Durchführungsorgane aufeinander ab.
- Sie sorgt für eine einheitliche Anwendung der Vorschrif-

- ten über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in den Betrieben.
- Sie kann dem Bundesrat Anregungen zum Erlass solcher Vorschriften unterbreiten.
- Sie kann die Suva ermächtigen, mit geeigneten Organisationen Verträge über besondere Durchführungsaufgaben abzuschliessen.
- Ihre Beschlüsse sind für Versicherer und Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes verbindlich.

Zur Ausführung dieser Aufgaben ist die EKAS mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet. Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Tätigkeit der EKAS aus.

Rechte und Pflichten der EKAS

- Die EKAS hat das Recht, gegenüber den Versicherern und den Durchführungsorganen Weisungen zu erlassen.
- Die EKAS kann das Verfahren bestimmen, das die Durchführungsorgane bei den Kontrollen, den Anordnungen und der Vollstreckung beachten müssen.
- Die EKAS kann Richtlinien zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten erlassen, um eine einheitliche und sachgerechte Anwendung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Sie berücksichtigt dabei das entsprechende internationale Recht.
- Die EKAS kann gesamtschweizerische oder regionale Programme zur Förderung der Arbeitssicherheit (Sicherheits-



programme) in bestimmten Betriebs- oder Berufsgruppen durchführen.

- Die EKAS f\u00f6rdert die Information und Instruktion der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Betrieb sowie die Information, die Aus- und Weiterbildung der Durchf\u00fchrungsorgane.
- Die EKAS beauftragt die Durchführungsorgane des ArG, bestimmte in den Zuständigkeitsbereich der Suva fallende Betriebe, Einrichtungen und Arbeitsmittel und Bauarbeiten sowie bestimmte gesundheitsgefährdende Arbeiten zu melden.
- Die EKAS f\u00f6rdert die Koordination der Anwendung der Verordnung \u00fcber die Verh\u00fctung von Unf\u00e4llen und Berufskrankheiten mit derjenigen anderer Gesetzgebungen.
- Die EKAS organisiert und koordiniert die Weiter- und Fortbildung der Spezialisten der Arbeitssicherheit mit anderen Institutionen im Rahmen der Vorschriften des Bundesrats.
- Die EKAS beschliesst über die Verwendung des Prämienzuschlags und steuert somit die Finanzierung der Vollzugs- und Präventionstätigkeiten der Durchführungsorgane.

Partner der EKAS

Um ihre Rolle als Koordinationsstelle vollumfänglich wahrnehmen zu können, hat die EKAS im Laufe der Jahre ein dichtes Netzwerk mit diversen privaten und staatlichen Stellen, Institutionen und Organisationen aufgebaut.

Durchführungsorgane: Suva, Kantone, SECO, Fachorganisationen.

- Versicherer: Suva, Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), santésuisse, Privatversicherungen.
- Sozialpartner Arbeitgeber: Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gewerbeverband.
- Sozialpartner Arbeitnehmer: Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Travail Suisse.
- Bundesämter: Bundesamt für Gesundheit (BAG), Bundesamt für Justiz (BJ), SECO – Direktion für Arbeit, Bundeskanzlei.
- Trägerschaften von Branchen- und Betriebsgruppenlösungen, Anbieter von Modelllösungen
- Branchenverbände und Betriebe
- Fachgesellschaften für Spezialisten der Arbeitssicherheit:
 - Schweizerischer Dachverband für Sicherheit und Gesundheitsschutz (suissepro)
 - Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit (SGAS)
 - Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene (SGAH)
 - Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin (SGARM)
 - Schweizerische Gesellschaft für Ergonomie (SwissErgo)
 - Studiengruppe für Gesundheitsschutz in Industrie,
 Dienstleistung und Gewerbe (SGIG)
 - Groupement Romand de Médecine, d'Hygiène et de Sécurité au Travail (GRMHST)
 - Grenzwert-Kommission (GWK)
- Freischaffende Spezialisten der Arbeitssicherheit: Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure, Sicherheitsfachleute.
- Internationale Organisationen/Institutionen: Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS); Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA, Bilbao).

Professionalität und Effizienz

Das Ziel ist klar: sichere und gesunde Arbeitsplätze. Wie kann es am besten erreicht werden? Je nach Aufgabe und Branche macht es Sinn, dafür spezielle Gremien einzusetzen. Dies ganz im Sinne des «Effizienzprinzips»: Jeder macht das, was er am besten kann.

Arbeitsweise der EKAS

Die EKAS arbeitet nach ihrem vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement. Sie tagt in der Regel viermal im Jahr. Die Geschäfte werden von der **Geschäftsstelle** vorbereitet und gemäss den Beschlüssen der Kommission abgewickelt. Die EKAS und ihre Geschäftsstelle werden in ihrer Arbeit von verschiedenen Stellen der Suva, des SECO und des IVA, von Fachorganisationen sowie von besonderen Gremien (Fachkommissionen, Kommissionsausschüssen, Arbeitgruppen) unterstützt.

Die Geschäftsstelle ist eng mit der Suva vernetzt. Diese stellt der Geschäftsstelle Räumlichkeiten zur Verfügung, besorgt die Logistik (Post, Übersetzungsdienste, Produktion, Lagerhaltung und Versand von Print-, Audio- und Videomedien usw.) und sie leistet wertvolle Unterstützung bei der Führung und personellen Zusammensetzung der Fachkommissionen.

Die Fachkommissionen

Für die Vorbereitung besonderer Geschäfte, insbesondere von Richtlinien, werden – unter Beizug von Vertretern der betroffenen Branchengruppen und Fachexperten – Fachkommissionen eingesetzt. Fachkommissionen erarbeiten in erster Linie Richtlinien und kümmern sich um die materielle Vorbereitung von Verordnungen. In jeder Fachkommission wirken ausgewiesene Spezialisten der zu bearbeitenden Gebiete und mindestens je ein Arbeitgeber- und Arbeit-

nehmervertreter der betreffenden Branchen mit. In einigen Fachkommissionen wirken auch Vertreter des Bundesamts für Gesundheit und des Bundesamts für Justiz mit. Zurzeit sind folgende Fachkommissionen im Einsatz:

- Fachkommission Nr. 12 «Bau»
- Fachkommission Nr. 13 «Chemie»
- Fachkommission Nr. 14 «Arbeitsmittel»
- Fachkommission Nr. 15 «Gase und Schweissen»
- Fachkommission Nr. 17 «Wald und Holz»
- Fachkommission Nr. 18 «Landwirtschaft»
- Fachkommission Nr. 19 «Richtlinien»
- Fachkommission Nr. 21 «Ausbildung von Führern von Flurförderzeugen»
- Fachkommission Nr. 22 «ASA»
- Fachkommission Nr. 23 «Bildungsfragen»

Die Kommissionsausschüsse

Kommissionsausschüsse bestehen aus Mitgliedern und/oder Ersatzmitgliedern der EKAS. Sie bereiten Geschäfte vor, die wegen ihrer Bedeutung von der EKAS selbst behandelt werden müssen, zu deren detaillierter Bearbeitung jedoch die Zeit in den regulären Sitzungen der EKAS fehlt. Zurzeit bestehen die folgenden Kommissionsausschüsse:

Der Finanzausschuss ist mit der Überwachung der mittelfristigen Entwicklung der Finanzen, der Höhe der Ausgleichsreserve und des Prämienzuschlags beauftragt.



- Der **Budgetausschuss** hat die Aufgabe, die zu erwartenden Einnahmen und die zulässigen Höchstausgaben für ein Finanzjahr zu erheben und der EKAS einen Budgetentwurf vorzulegen. Er befasst sich ausserdem mit Grundsatzfragen zur kurz- bzw. mittelfristigen Mittelverteilung sowie mit den Leistungsverträgen der Durchführungsorgane.
- Der **Vergütungsausschuss** Kantone/SECO befasst sich mit der Prüfung der Abrechnungen der arbeitsgesetzlichen Durchführungsorgane, der Liste der entschädigungsberechtigten Aktivitäten, den Leistungsverträgen der EKAS mit den Kantonen und beantragt bei der EKAS allfällige Ergänzungen und Revisionen der Vergütungsordnung für die Entschädigungen dieser Durchführungsorgane.

Die Arbeitsgruppen

Der Aufgabenschwerpunkt der Arbeitsgruppen liegt in der Vorbereitung von Sicherheitsaktionen im Bereich der Kantone. In der Regel werden solche Aktionen durch die Herausgabe von Kommunikationsmitteln (Broschüren, Online-Informationsmitteln, Lernmodulen etc.) unterstützt. Unter dem Titel «Unfall – kein Zufall!» wurden beispielsweise Aktionen in folgenden Branchen /Betrieben durchgeführt:

- Gastgewerbe und Hotels
- Fahrzeug- und Zweiradgewerbe
- Bäckereien
- Bürobetriebe (Banken, Versicherungen, Dienstleistungssektor allgemein)
- Textilreinigung
- Detailhandel (Fachgeschäfte, Supermärkte und Warenhäuser)
- Gesundheitswesen
- Spitex
- Fleischwirtschaft (in Vorbereitung)

ASA-Fachstelle

Zur administrativen und fachlichen Betreuung der rund 100 überbetrieblichen Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen unterhält die EKAS eine ASA-Fachstelle. Diese arbeitet eng mit den zuständigen Branchenbetreuern der Suva, des SECO und der Kantone zusammen. Sie begleitet die Genehmigungs- und Rezertifizierungsverfahren und unterstützt die Trägerschaften fachlich und organisatorisch.

Die Zuständigkeit der Durchführungsorgane

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass der Bundesrat die Aufsichtsbereiche der Durchführungsorgane festlegt. Einzelheiten und das Zusammenwirken in der Praxis hat die EKAS zu regeln. Die Zuständigkeit gliedert sich wie folgt:

- Suva: Die Suva ist mit der Aufsicht und Beratung bei der Verhütung von Berufsunfällen in Betrieben mit speziellen Betriebsgefahren (rund 1,4 Mio. Arbeitnehmende) und bei einer Reihe komplizierter technischer Einrichtungen und Geräte betraut. Zudem ist die Suva für die arbeitsmedizinische Vorsorge sowie für die Verhütung von Berufskrankheiten zuständig.
- **SECO:** Dem Leistungsbereich Arbeitsbedingungen innerhalb der Direktion für Arbeit beim SECO obliegen insbesondere Aufsichts- und Vollzugsaufgaben im Bereich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz nach Arbeitsgesetz (ArG) und der Arbeitssicherheit nach Unfallversicherungsgesetz (UVG). Er beaufsichtigt die Anwendungen der Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen in Bundesbetrieben, sofern dafür nicht die Suva zuständig ist.
- **Kantone:** Die kantonalen Arbeitsinspektorate zeichnen für die Beratung und Beaufsichtigung der übrigen Betriebe (rund 2,6 Mio. Arbeitnehmende) verantwortlich.
- Fachorganisationen: Die Fachorganisationen beaufsichtigen die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften in ihren Fachbereichen gemäss speziellen Verträgen, die sie mit Ermächtigung der EKAS mit der Suva abschliessen.

Kantone

26 kantonale Arbeitsinspektorate

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Direktion für Arbeit Leistungsbereich Arbeitsbedingungen:

- Eidgenössische Arbeitsinspektion
- Grundlagen, Arbeit und Gesundheit
- Arbeitnehmerschutz
- Querschnittsaufgaben und Projekte
- Chemikalien und Arbeit
- Produktesicherheit

Suva

Departement Gesundheitsschutz mit 5 Abteilungen:

- Arbeitssicherheit
- Arbeitssicherheit Lausanne
- Arbeitsmedizin
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Präventionsangebote

Fachorganisationen

electrosuisse

SVGW

SVS

SVTI agriss

BfA

Prophylaxe Berufsunfälle

Generelle Berufsunfallprophylaxe (ohne Geräte mit hohem Gefährdungspotenzial) in den Betrieben, die nicht der Suva zugeordnet sind: 2,6 Mio. Vollbeschäftigte

(Generalklausel, Art. 47 VUV)

Prophylaxe Berufsunfälle

- Mitwirkung in Betrieben des Zuständigkeitsbereiches der Suva
- Bundesbetriebe
- Einheitlicher Vollzug in den Kantonen

(Art. 48 VUV)

Prophylaxe Berufsunfälle und Berufskrankheiten

Generelle Berufsunfallprophylaxe: 1,4 Mio. Vollbeschäftigte Für alle Arbeitnehmenden:

- Betriebsarten, Anlagen und Geräte mit hohem Gefährdungspotenzial, die besonderes Fachwissen erfordern
- Berufskrankheitenprophylaxe
- Grundlagenarbeiten
- Publikationen
- Information und Schulung
- arbeitsmedizinische Prophylaxe
- Grenzwerte am Arbeitsplatz

(Art. 49 und 50 VUV)

Prophylaxe Berufsunfälle in Spezialbereichen

■ Fachinspektorate: Elektrizität (electrosuisse),

netzgebundene Gase und Flüssiggase (SVGW),

Industrie-, Medizinalund Flüssiggase, Schweisstechnik (SVS),

Druckbehälter (SVTI)

Beratung: in der Landwirtschaft (agriss)

im Baugewerbe (BfA)

(Art. 51 VUV)

Finanzielle Ressourcen und Verwendung

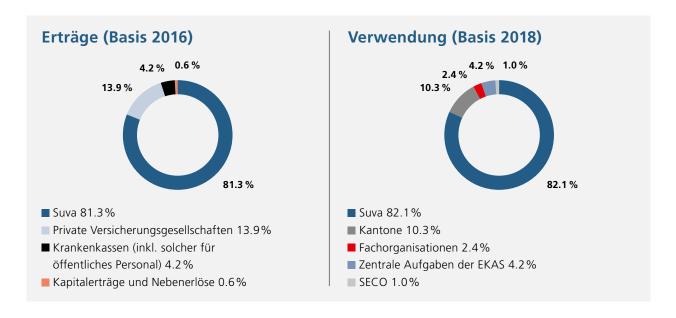
Auf den ersten Blick verursachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Kosten. Längerfristig betrachtet zahlen sie sich jedoch um ein Mehrfaches aus. Die entsprechenden Aufwendungen stellen deshalb ein echtes Gewinnpotenzial dar.

Prävention an erster Stelle

Nicht nur, dass Arbeitsunfälle viel menschliches Leid nach sich ziehen, sie verursachen auch hohe Kosten. Durch gezielte Massnahmen lässt sich beides deutlich verringern. Und davon profitieren Arbeitgeber wie Mitarbeitende.

Finanzierung

Hauptverantwortlich für die Sicherheit der Arbeitsplätze ist der Arbeitgeber. Er muss die Arbeitsabläufe sicher organisieren und die Sicherheitseinrichtungen sowie persönliche Schutzausrüstungen finanzieren. Dem Arbeitgeber werden auch die Kosten für die Vollzugsaufsicht der Durchführungsorgane überbunden. Der für die obligatorische Unfallversicherung prämienpflichtige Arbeitgeber bezahlt derzeit einen Zuschlag von 6.5% auf der Nettoprämie für die Berufsunfallversicherung. Das gesamte Finanzaufkommen beläuft sich auf jährlich rund 115 Mio. Franken.



Gleichgewicht

Nur ausgewogene Lösungen sind nachhaltig. Ein fairer und lösungsorientierter Einsatz der Ressourcen sorgt für optimale Wirksamkeit und nützt allen Beteiligten: Arbeitgebern und Mitarbeitenden, Versicherern und Durchführungsorganen.



Offenheit und Transparenz

Zu den tragenden EKAS-Grundsätzen gehören Transparenz im Vollzug der Arbeitssicherheit und offene Information. Alle Beteiligten haben denn auch ein berechtigtes Bedürfnis nach einem positiven Klima des Vertrauens.

Gemeinsam zum Ziel

Alle für die Arbeitssicherheit Verantwortlichen sind einem hochgesteckten Ziel verpflichtet: das wichtigste Gut des Menschen – seine Gesundheit – optimal zu schützen. Dieses Ziel lässt sich nur gemeinsam erreichen: durch das Zusammenwirken aller Beteiligten. Die EKAS legt grössten Wert darauf und informiert offen über Absichten, Pläne, Beschlüsse und Prioritäten ihrer Arbeit. Im Rahmen ihrer Informations- und Präventionstätigkeit hat die EKAS eine Reihe von Publikationen, Angebote, Tagungen und Infomittel entwickelt.

Die wichtigsten Angebote und Infomittel der EKAS im Überblick:

- Richtlinien
- Wegleitung durch die Arbeitssicherheit (www3.ekas.ch)
- Broschüren (allgemeiner Natur oder zu bestimmten Branchen, z. B. Broschürenreihe «Unfall kein Zufall!»)
- Mitteilungsblatt (erscheint zweimal j\u00e4hrlich zu aktuellen Schwerpunkten)
- Jahresbericht

- Newsletter (für interne Informationen zuhanden der Durchführungsorgane)
- Weiterbildungsangebote
- Website: www.ekas.ch
- Online-Lernmodule
- Online-Präventionstools, z.B. www.ekas-box.ch
- Jährliche Trägerschaftstagung für Trägerschaften von überbetrieblichen ASA-Lösungen
- Jährliche Arbeitstagung für Vertreter der Durchführungsorgane
- Schweizerische Tagung für Arbeitssicherheit STAS, für Führungskräfte und Spezialisten der Arbeitssicherheit (alle 2 Jahre)
- Vollzugsdatenbank der EKAS für die Durchführungsorgane

Publikationen können bei der Geschäftsstelle der EKAS solange Vorrat kostenlos bezogen werden. Online-Bestellungen: www.ekas.ch > Dokumentation > Bestellservice. Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

EKAS, Geschäftsstelle, Fluhmattstrasse1, 6002 Luzern, Telefon 041 419 51 11, ekas@ekas.ch

